

**AUSLANDS-
STIPENDIEN
2017/18**



Im Leitbild der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) wird der Ausbau der Internationalisierung als eines ihrer wichtigen Ziele definiert. Dem Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern von und nach Österreich wird darin für die Johannes Kepler Universität hohe Priorität eingeräumt. Vor diesem Hintergrund stellt die JKU Auslandsstipendien im Rahmen der folgenden Mobilitätsprogramme zur Verfügung, wobei bevorzugt ein- bis zweisemestrige Aufenthalte an Partneruniversitäten gefördert werden.

1. Stipendienaktionen:

1.1. Austauschprogramm

- Stipendiumdauer: max. 9 Monate
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (s. Stipendienätze lt. Tabelle) + ev. Reisekostenzuschuss

Nach Maßgabe verfügbarer Mittel kann ein Zuschuss für hohe Impf-, Visums-, Sprachtest- oder Lebenshaltungskosten vorgesehen werden.

Die Stipendienätze (in Euro) verstehen sich als Richtwerte bzw. als max. Stipendienätze.

Land	Stipendium	Reisekostenzuschuss
Argentinien	200	300
Australien	350	500
Bolivien	100	300
China (VR)	200	300
Ecuador	100	300
Indonesien	100	300
Japan	200	300
Kanada	350	300
Kolumbien	100	300
Korea (Süd)	200	300
Mexiko	200	300
Peru	100	300
Russland	200	0
Südafrika	200	300
Taiwan	200	300
Thailand	100	300
USA	350	300
Sonstige Länder außerhalb Europas	100	300
ISEP (verschiedene Länder)	200	s.o.

1.2. Auslandsstudium außerhalb eines Austauschprogramms

- Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn in der Studienrichtung in dem gewünschten Sprachraum kein Austauschprogramm existiert oder im Rahmen von Austauschprogrammen nicht die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Stipendiumdauer: max. 9 Monate
- Stipendienhöhe: s. 1.1.
- Bewerbungsunterlagen:
 - Online-Antragsformular
 - Lebenslauf
 - Begründung für das Studium an der gewählten Gastinstitution

- Studienerfolgsnachweis
- Nachweis über die vorgesehene Anerkennung von Studienleistungen aus dem geplanten Studienprogramm im Ausland (mind. 3 ECTS-Credits pro Stipendienmonat) (kann bis zum Aufenthaltsbeginn nachgereicht werden)
- Zulassungsbestätigung der Gastinstitution (Nachreichung bis Aufenthaltsbeginn möglich)
- Für Doktoratsstudierende: Dissertationsvereinbarung

1.3. Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation (für wissenschaftliche Arbeiten, fachspezifische Kurse oder Praktika)

- Stipendiodauer: 2 Wochen bis 3 (Diplom-/Masterarbeit) bzw. 6 Monate (Dissertation)
- Stipendienhöhe: monatliches Stipendium (gem. [Beihilfe für Auslandsstudium Spalte II](#)) + ev. RKZ (gem. Punkt 1.1.)
- Bewerbungsunterlagen:
 - Online-Antragsformular
 - Lebenslauf
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - Studienerfolgsnachweis
 - Kopie der Genehmigung (Approbation) des Arbeitsthemas der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation
 - Schriftlicher Nachweis der Gastinstitution(en) über die Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens (Einladung, ...)
 - Für Doktoratsstudierende: Dissertationsvereinbarung

Hinweis: Eine Stellungnahme der/des Diplom-/Masterarbeits-/Dissertationsbetreuers/in hinsichtlich der Notwendigkeit, Plausibilität, Zeit und Inhalt des geplanten Vorhabens wird vom Auslandsbüro eingeholt.

1.4. Summer School im Ausland

- Minstdauer: 2 Wochen
- Stipendienhöhe:
Kursgebühr bis zu folgenden Maximalbeträgen:
 - Europa: 250 €
 - Außerhalb Europas: 500 €
- Bewerbungsunterlagen:
 - Online-Antragsformular
 - Lebenslauf
 - Studienerfolgsnachweis
 - Begründung für den Besuch der Summer School
 - Kursprogramm
 - Für Doktoratsstudierende: Dissertationsvereinbarung und Stellungnahme einer/eines Fachprofessors/in über Nutzen und Studienrelevanz der Summer School (diese ersetzt auch die Anerkennung)

Hinweis: Ein evtl. zugesagtes Stipendium wird nur nach erfolgter Anerkennung im Ausmaß von mind. 1 ECTS Punkt pro Kurswoche ausbezahlt. Es wird wärmstens empfohlen, bereits vor Beginn der Summer School einen Vorausanerkennungsantrag zu stellen.

1.5. Auslandspraktikum/Famulatur

- **Mindestdauer:** 4 Wochen
- **Stipendienhöhe:**
 - Europa: 250 €
 - Außerhalb Europas: 500 €

Praktika im Rahmen des EU-Programms Erasmus werden nicht gefördert. Bei Erhalt einer Praktikumsentschädigung inkl. Reisekostenzuschuss sowie bei Famulaturen im deutschsprachigen Ausland ist ebenfalls keine Förderung möglich.

- **Bewerbungsunterlagen:**
 - Online-Antragsformular
 - Lebenslauf
 - Studienerfolgsnachweis
 - Darstellung von Inhalt und Ziel des Praktikums sowie der Studienrelevanz
 - Schriftliche Praktikumszusage oder Praktikumsvertrag samt Angabe der Höhe einer etwaigen Gegenleistung (auch Naturalleistung), Entlohnung, Förderung oder Aufwandsentschädigung (kann bis zum Praktikumsbeginn nachgereicht werden)
 - Für Doktoratsstudierende: Dissertationsvereinbarung

1.6. Intensivsprachkurs im Ausland

- Ein Stipendium ist nur möglich, wenn der Sprachkurs nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden kann und mind. 4 Wochen à 20 Stunden umfasst.
- **Stipendienhöhe:** EUR 350
- **Bewerbungsunterlagen:**
 - Online-Antragsformular
 - Lebenslauf
 - Studienerfolgsnachweis
 - Begründung für den Sprachkurs
 - Kursprogramm
 - Für Doktoratsstudierende: Dissertationsvereinbarung

2. Sonderzuschüsse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

- 2.1. BewerberInnen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. durch Behinderung, ...) können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss erhalten. Dem Antrag ist eine genaue Bedarfsbeschreibung und Aufstellung der durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten (Voranschlag) sowie ein ärztlicher/amtlicher Nachweis über die bestehenden Einschränkungen beizulegen. Die Mehrkosten sind nach dem Auslandsaufenthalt durch Originalbelege nachzuweisen.
- 2.2. BewerberInnen mit Kind/ern können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Sonderzuschuss von max. EUR 100 pro Kind und Aufenthaltsmonat erhalten.

3. Stipendienvoraussetzungen

■ Für Studierende im Bachelor- bzw. Diplomstudium:

Voraussetzung für den Erhalt eines Stipendiums ist im Bachelor- bzw. Diplomstudium die Absolvierung von mindestens zwei Semestern und von mind. 40 ECTS Punkten sowie der Abschluss der StEOP an der JKU. Die letzten beiden Semester müssen prüfungsaktiv gewesen sein, das entspricht positiven Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterstunden.

■ Für Studierende im Masterstudium mit Abschluss eines Bachelor-/Diplomstudiums an der JKU: Die letzten beiden Semester müssen prüfungsaktiv gewesen sein, das entspricht positiven Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterstunden. Diese können auch während eines Auslandsstudiums oder im Bachelorstudium absolviert worden sein.

■ Für Studierende im Masterstudium mit Abschluss eines Vorstudiums an einer anderen Institution: Für den Erhalt eines Stipendiums ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen an der JKU im Ausmaß von mind. 20 ECTS-Punkten erforderlich. Bei einem Auslandsaufenthalt ab dem 3. Semester müssen zusätzlich die letzten beiden Semester prüfungsaktiv gewesen sein, das entspricht positiven Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterstunden (diese können auch während eines Auslandsstudiums absolviert worden sein). Für Studierende, die im 1. Semester für die Teilnahme an einem Auslandsaufenthalt gemäß Curriculum (z.B. Global Business-Programme) ausgewählt wurden, gibt es keine Voraussetzungen.

Ausnahmen sind in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

■ Für Studierende im Doktoratsstudium:

- Bei einem aktiven Dienstverhältnis an der JKU oder an einer Gesellschaft mit JKU-Beteiligung: Wahl eines strukturierten Doktoratsprogrammes
- Für Nichtbedienstete: Vorliegen einer Dissertationsvereinbarung

4. Beantragung

Für die Beantragung eines Stipendiums ist ein aktives ordentliches Studium an der JKU Voraussetzung. Anträge können jederzeit online über die Website <http://www.jku.at/insausland> gestellt werden, müssen allerdings vor Beginn des Auslandsaufenthalts vorliegen. Für Stipendienanträge für Austauschprogramme bzw. für Auslandsaufenthalte außerhalb von Austauschprogrammen gelten folgende Fristen:

- 1. Juni für Aufenthalte beginnend mit Juli – Dezember
- 15. November für Aufenthalte beginnend mit Jänner – Juni

Unvollständige oder nicht termingerecht eingebrachte Bewerbungen müssen zurückgewiesen werden.

5. Förderbestimmungen

- 5.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Es werden Zuschüsse (keine Vollstipendien) vergeben. In Einzelfällen können andere als die genannten Beträge festgelegt werden.
- 5.2. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.3. Der Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) sowie der Bezug eines anderen gleichwertigen Stipendiums (z.B. durch Erasmus+, Erasmus Mundus, Industriellenvereinigung, nicht jedoch im Rahmen des IPS) schließen ein JKU-Stipendium aus. Es kann allenfalls ein Ausgleich für geringere Stipendiansätze erfolgen.
- 5.4. Die Vergabe der Auslandsstipendien hängt u.a. auch davon ab, ob für das konkrete Vorhaben weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen oder ein Einkommen, Aufwandsentschädigung etc. bezogen wird.

- 5.5. Der Stipendienbezug ist an eine aufrechte Meldung des Studiums und an die Bezahlung des ÖH-Beitrages an der JKU gebunden. Auch eine Beurlaubung ist nicht zulässig.
- 5.6. Förderungen oder Zuwendungen anderer Stellen für den Auslandsaufenthalt oder während des Auslandsaufenthaltes sind ausnahmslos dem Auslandsbüro zu melden und können zur Verringerung des Stipendiums führen. Eine Nichtmeldung zieht jedenfalls die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 5.7. Der/die StipendiatIn hat das Auslandsbüro auch über unentgeltliche Zuwendungen zu informieren, insbesondere dann, wenn diese mit Erwartungen verbunden sind, dass die JKU Gegenleistungen, z.B. zugunsten von Studierenden aus Partneruniversitäten für deren Studium in Linz zu erbringen hat.
- 5.8. Die StipendiatInnen sind verpflichtet, regelmäßig ihrer Studien-/Forschungs-/Praktikumstätigkeit nachzugehen und am Studien-/Forschungs-/Praktikumsort im Ausland anwesend zu sein.
- 5.9. Eine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit während des geförderten Auslandsaufenthaltes ist zu melden und kann zu einer Kürzung des Förderbetrages führen. Sie ist prinzipiell nur gestattet, wenn dadurch die Realisierung des Studien- bzw. Forschungszieles nicht beeinträchtigt wird.
- 5.10. Ein nachweislicher Verstoß gegen Regelungen der Gastuniversität (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, ...) zieht die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
- 5.11. Eine Rückzahlungsverpflichtung eines Teiles oder der gesamten Förderung besteht bei nicht widmungsgemäßer oder zeitlich nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Förderung, Verstoß gegen die Förderbestimmungen sowie unberechtigtem Stipendienempfang. Auch im Falle des Erhalts weiterer Zusatzfinanzierungen kann eine Verpflichtung zur Stipendienrückzahlung ausgesprochen werden.
- 5.12. Die Nichteinhaltung der Stipendienbedingungen führt zu einer Sperre für jedwede weitere Bewerbung um ein Auslandsstipendium der JKU sowie um einen Studienplatz im Rahmen eines Austauschprogramms der JKU.

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nur auf das eigene Konto der/des Stipendiatin/en im SEPA-Raum.

Grundsätzlich gilt weiters:

- Für die Aktionen 1.1. und 1.2. sowie 1.3. bei einem Förderungszeitraum von mindestens zwei Monaten wird der Reisekostenzuschuss (falls zutreffend) und 80 % des Stipendiengesamtbetrages zu Beginn des Auslandsaufenthaltes angewiesen. Die restlichen 20 % werden nach Ende des Förderungszeitraums und vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen (s.o.) angewiesen. Die JKU behält sich eine Änderung des Auszahlungsmodus im Einzelfall vor.
- Für die Aktionen 1.4., 1.5. und 1.6. sowie bei einem Förderungszeitraum von weniger als 2 Monaten in der Aktion 1.3. wird das Stipendium nach Ende des Förderungszeitraumes und Vorlage der erforderlichen Unterlagen (s.o.) in einem Betrag ausbezahlt.

7. Berichterlegung

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes ist die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums nachzuweisen. Hierzu sind dem Auslandsbüro folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Arbeitsbericht
- Aufenthaltsbestätigung(en) der besuchten Einrichtung(en) über die gesamte Aufenthaltsdauer (Ausnahme: Aktion 1.1.)
- Gegebenenfalls erworbene Zeugnisse. Diese können bei späterer Ausstellung durch die Gastuniversität auch im Laufe von weiteren vier Monaten nachgereicht werden. Das Zeugnis kann auch durch (einen) Anerkennungsbescheid/-bescheide ersetzt werden.

- Für die Aktionen 1.2: Anerkennungsbescheid/e über im Ausland erbrachte Studienleistungen (bis 5 Monate: mind. 6 SSt, 6 bis 10 Mo: mind. 12 SSt., 11 bis 15 Mo: mind. 18 SSt. oder mind. 3 ECTS-Credits pro Stipendienmonat) oder bei entsprechendem Aufenthaltzweck eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation.
- Für die Aktion 1.3: Eine Bestätigung des/der Betreuers/in an der JKU über die erfolgreiche Arbeit an der Diplom-/Masterarbeit/Dissertation.
- Bei einem Sonderzuschuss gemäß Punkt 4.1.: Originalbelege (Rechnungen) über die Mehrkosten

8. Versicherung

Mit der Zuerkennung eines Stipendiums oder Reisekostenzuschusses ist kein Versicherungsschutz und keine Haftung seitens der JKU verbunden. Die Studierenden müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihren Auslandsaufenthalt Sorge tragen.

9. Visum/Einreise-/Aufenthaltserlaubnis ins/im Zielland

Die StipendiatInnen müssen hierfür selbst Sorge tragen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko